



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet von Siegen
- Friedhofsgebührensatzung -**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Ratsbeschluss vom |
|----------------|------------------------------|-------------------|
| 67.011 | Abteilung 4/6 Grünflächen | 09.02.2011 |

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) i.V.m. §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S 394) hat der Rat der Stadt Siegen am 09.02.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet von Siegen vom 27.01.1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.03.2007 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren (§ 4) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
 - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid vermerkten Fälligkeitsdatum.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührentarif

1. Aufbewahrungsgebühren

1.1 Aufbewahrung in der Leichenzelle 66,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Reihengräber

2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 393,00 EUR

2.2 Personen über 5 Jahre 818,00 EUR

2.3 Urnen 245,00 EUR

2.3a Urnen in Reihengrab für Erdbestattungen 284,00 EUR

2.3b Urnen in Rasengrab für Erdbestattungen 291,00 EUR

2.4 Rasengrab für Personen über 5 Jahre 1.082,00 EUR

Wahlgräber

2.5 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 454,00 EUR

2.6 Personen über 5 Jahre 927,00 EUR

2.7 Urnen 284,00 EUR

2.7a Urnenrasenwahlgräber 291,00 EUR

2.7b Rasengrab 1.082,00 EUR

2.8 Grabkammer 565,00 EUR

2.8a Urnen in Grabkammer oder Wahlgrab für Erdbestattungen 284,00 EUR

Anonyme Bestattung

2.9 Für die Bestattung von Frühgeburten
und Kleinstkindern bis zu einem Alter von 6 Wochen
(ohne Erwerb des Nutzungsrechtes) 260,00 EUR

2.10 Urnen
(ohne Erwerb des Nutzungsrechtes) 188,00 EUR

2.11 Urnen - mit Angehörigen
(ohne Erwerb des Nutzungsrechtes) 280,00 EUR

| | | |
|------|--|--------------|
| 2.12 | Personen über 5 Jahre (ohne Erwerb des Nutzungsrechtes) | 1.082,00 EUR |
| 2.13 | Für die Gestellung eines Leichenträgers je Beerdigung | 108,00 EUR |
| 2.14 | Überführung von Trauerhalle Lindenberg zum Krematorium Siegen | 31,00 EUR |

3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

Reihengräber

| | | |
|-----|---|--------------|
| 3.1 | Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 970,00 EUR |
| 3.2 | Reihengräber für Personen über 5 Jahre | 1.625,00 EUR |
| 3.3 | Urnengräber | 977,00 EUR |
| 3.4 | Rasengräber für Personen über 5 Jahre | 2.411,00 EUR |

Wahlgräber

| | | |
|------|---|--------------|
| 3.5 | Wahlgräber, je Einzelstelle an Hauptwegen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.479,00 EUR |
| 3.6 | Wahlgräber, je Einzelstelle an Nebenwegen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.153,00 EUR |
| 3.6a | Rasengrab, je Einzelstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.828,00 EUR |
| 3.7 | Grabkammer Wahlgräber für zwei Verstorbene (Nutzungszeit 12 Jahre) | 2.371,00 EUR |
| 3.8 | Urnenwahlgräber, geeignet zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (20 Jahre Nutzungszeit) | 1.147,00 EUR |
| 3.8a | Urnenrasenwahlgräber, geeignet zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen (20 Jahre Nutzungszeit) | 1.224,00 EUR |
| 3.9 | Für 1 m ² Nebenland für 30 Jahre an Hauptwegen | 794,61 EUR |
| 3.10 | Für 1 m ² Nebenland für 30 Jahre ab Nebenwegen | 690,00 EUR |

Anonyme Begräbnisplätze

| | | |
|------|--|--------------|
| 3.11 | Totgeburten | 200,00 EUR |
| 3.12 | Urnen | 1.021,00 EUR |
| 3.13 | Reihengräber für Personen über 5 Jahre | 2.215,00 EUR |

Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für volle Jahre möglich.

| | | |
|-------|---|------------|
| 3.14 | Wahlgrabstätten an Hauptwegen je Grabstelle und Jahr | 82,64 EUR |
| 3.15 | Wahlgrabstätten an Nebenwegen je Grabstelle und Jahr | 71,76 EUR |
| 3.15a | Rasengräber je Grabstelle und Jahr | 94,28 EUR |
| 3.16 | Grabkammer | 197,58 EUR |
| 3.17 | Urnenwahlgräber für 1 Jahr | 57,33 EUR |
| 3.17a | Urnenrasenwahlgräber für 1 Jahr | 61,19 EUR |
| 3.18 | Für 1 m ² Nebenland für 1 Jahr an Hauptwegen | 26,49 EUR |
| 3.19 | Für 1 m ² Nebenland für 1 Jahr an Nebenwegen | 23,00 EUR |
| 3.20 | Bei Rückübertragungen des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab erfolgt keine Rückvergütung der Gebühren für die Überlassung des Begräbnisplatzes. In Fällen besonderer Härte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. In diesen Fällen wird eine Rückvergütung für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre des Nutzungsrechtes gewährt. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr. | |

Falls das Nutzungsrecht länger als 30 Jahre in Anspruch genommen worden ist, kann eine Rückvergütung nicht mehr gewährt werden.

4. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen oder Gebeinen

Ausbetten einer Leiche bzw. einer Aschenurne zwecks Überführung

| | | |
|-----|---|--------------|
| 4.1 | Personen über 5 Jahre | 1.907,00 EUR |
| 4.2 | Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.063,00 EUR |
| 4.3 | Aschenurnen | 205,00 EUR |

Für das Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche bzw. Gebeinen und Aschen aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab

| | | |
|-----|---|--------------|
| 4.4 | Personen über 5 Jahre | 2.237,00 EUR |
| 4.5 | Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.306,00 EUR |
| 4.6 | Aschenurnen | 238,00 EUR |

5. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

5.1 Benutzung der Trauerhalle mit Grundausstattung 300,00 EUR

6. Grabmalgebühren

6.1 Für ein liegendes Grabmal (Platte und Kissensteine) 155,00 EUR

6.1 a Für ein liegendes Grabmal auf einem Urnenrasenwahlgrab
(Grabplatte) 97,00 EUR

6.2 Für ein stehendes Grabmal auf einem Kinder- und Urnengrab 207,00 EUR

6.3 Für ein stehendes Grabmal auf einem Reihengrab 271,00 EUR

6.4 Für ein stehendes Grabmal auf einem Wahlgrab 309,00 EUR

6.5 Für ein stehendes Grabmal auf einem Grabkammerwahlgrab 224,00 EUR

Die Grabmalgebühren beinhalten:

- die Bearbeitung des Grabmalgenehmigungsantrages
- die Überprüfung des Grabmals bei der Anlieferung auf Richtigkeit, Einweisung der ausführenden Firma und Kontrolle der sach- und fachgerechten Aufstellung des Grabmals
- die gerichtlich angeordnete jährliche Überprüfung der Grabmale auf Standsicherheit
- das Abräumen des Grabmals nach Aufgabe des Grabes.

Die Zustimmung für die genehmigungspflichtige Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen ist gebührenfrei.

7. Sonstiges

7.1 Sonstige Leistungen, insbesondere

- das wahlweise Einbetten des Sarges mit Sand
- die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit
- Zuschläge für Beerdigungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten

werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++ Diese 11. Änderungssatzung wurde am 19.02.2011 öffentlich bekannt gemacht. +++